

Entschädigungsordnung für Mitglieder der Vertreterversammlung, Ausschuss- und Kommissionsmitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (Entschädigungsordnung KVSA)

§ 1

Pauschale Aufwandsentschädigung

Es erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ab dem 1. Juli 2023:

- a) die Vorsitzende/der Vorsitzende der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt monatlich:
Euro 4.235,00
- b) die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt monatlich:
Euro 3.630,00
- c) die Vorsitzenden der von der Vertreterversammlung gemäß § 9 Absatz 1 Buchstabe e der Satzung gewählten Ausschüsse monatlich:
Euro 133,10
- d) die Kreisstellensprecher der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt monatlich:
Euro 93,17 sowie je Mitglied der Kreisstelle Euro 0,53.

§ 2

Pauschale Praxisausfallentschädigung

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Vertreterversammlung und die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt erhält monatlich neben der Aufwandsentschädigung eine pauschale Praxisausfallentschädigung (pauschale Entschädigung für den Aufwand für Praxisvertreter).
- (2) Die pauschale Aufwandsentschädigung entspricht für die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Höhe nach einem Viertel der Vergütung gemäß Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), Tarifgebiet West, Entgeltgruppe E 15Ü, Stufe 2 zuzüglich Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung. Die pauschale Aufwandsentschädigung entspricht für die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden der Höhe nach einem Achtel der Vergütung gemäß TV-L, Tarifgebiet West, Entgeltgruppe E 15Ü, Stufe 2 zuzüglich Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung. Der Beitragssatz für die Krankenversicherung entspricht dem jeweils aktuellen Allgemeinen Beitragssatz gemäß § 241 SGB V aus der vom Bundesministerium für Gesundheit halbjährlich herausgegebenen Mitgliederstatistik KM 1.
- (3) Mit Gewährung dieser pauschalen Praxisausfallentschädigung entfällt die Vergütung des Praxisausfalls gemäß § 2 Absatz 2 der Reisekostenordnung für Organmitglieder, Ausschuss- und Kommissionsmitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt.

§ 3

Übergangsentschädigung

- (1) Scheidet ein in § 1 a, b genanntes Organmitglied ehrenhaft aus seinem Amt aus und hat dabei mindestens für eine zeitlich zusammenhängende Wahlperiode das in § 1 a, b genannte Amt der Kassenärztlichen Vereinigung wahrgenommen, wird dem ausscheidenden Organmitglied eine Übergangsentschädigung gewährt. Diese Übergangsentschädigung entspricht der Höhe nach 75 % der monatlichen Aufwandsentschädigung der geleisteten Wahlperiode/n und wird monatlich für die Dauer von 2 Jahren gewährt. Verbleibt ein Organmitglied länger als eine Wahlperiode in dem gleichen Amt, verlängert sich die Dauer der Zahlung der Übergangsentschädigung nicht und wird ab dem Ausscheiden aus diesem Amt gewährt.
- (2) Wird das Organmitglied nach mindestens einer Wahlperiode gemäß § 1 b in einer direkt folgenden Wahlperiode in ein Amt gewählt, das aufgrund eines höheren damit verbundenen Zeitaufwandes mit einer höheren Aufwandsentschädigung belegt ist, so entfällt der Anspruch auf Übergangsentschädigung. Der Anspruch lebt allerdings wieder auf, wenn der Berechtigte vor Ablauf der Wahlperiode ehrenhaft aus seinem Amt ausscheidet.
- (3) Wird das Organmitglied nach mindestens einer Wahlperiode in dem in § 1 a, b genannten Amt in einer direkt folgenden Wahlperiode in ein Amt gewählt, dass aufgrund des geringeren damit verbundenen Zeitaufwandes mit einer geringeren Aufwandsentschädigung belegt ist, wird die Übergangsentschädigung für das zuvor ausgeübte Amt mit Antritt des folgenden Amtes gewährt. Dabei entfällt die gegebenenfalls für das folgende Amt fällige Entschädigung gemäß § 1 für die Dauer der Zahlung der Übergangsentschädigung.
- (4) Der Anspruch auf Zahlung der Übergangsentschädigung ist an die Person des Bezugsberechtigten gebunden. Der Anspruch ist nicht an die Erben übertragbar. Die Übergangsentschädigung ist nicht als Einmalzahlung zu gewähren.

§ 4

Vorbereitungspauschale

- (1) Die Vorbereitungspauschale beträgt ab dem 1. Juli 2023 je vorzubereitende Sitzung
 - a) für die Mitglieder der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt sowie der von der Vertreterversammlung oder vom Vorstand gebildeten oder mit Mitgliedern besetzten Ausschüsse und Kommissionen:
Euro 146,41.
 - b) für die Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 1 c dieser Entschädigungsordnung, die den Vorsitz führen:
Euro 532,40.
 - c) für Vorsitzende sonstiger, nicht in § 1 c dieser Entschädigungsordnung geregelter Ausschüsse, die den Vorsitz führen:
Euro 272,25.
- (2) Die Vorbereitungspauschale gemäß § 4 Absatz 1 a bis c wird zusätzlich zur Entschädigung nach § 2 der Reisekostenordnung für Organmitglieder, Ausschuss- und Kommissionsmitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt gewährt.

- (3) Auf Beschluss des Vorstandes können Ärzte und Psychotherapeuten als Sachverständige oder zur anderweitigen Unterstützung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt, der Vertreterversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse, Kommissionen oder von ihr betriebener Projekte zusätzlich zur Erstattung von Reisekosten auch gemäß § 4 Absatz 1 a, b oder c dieser Entschädigungsordnung entschädigt werden.

§ 5 Überprüfung der Regelungen

Die Vertreterversammlung überprüft die Regelungen dieser Entschädigungsordnung in regelmäßigen Abständen auf Angemessenheit, mindestens einmal jährlich.

§ 5a Klarstellungen

Die Pauschalen und Entschädigungen nach § 1 sowie § 4 Absatz 1 der Entschädigungsordnung für eine ehrenamtliche Tätigkeit gemäß der Satzung sind Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Sollte eine Umsatzsteuerpflicht bestehen, erhält der Ehrenamtsträger nach entsprechender Rechnungsstellung die anfallende Umsatzsteuer ab dem 1. Januar 2019 zuzüglich vergütet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsordnung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und nach satzungsgemäßer Bekanntmachung durch die KVSA in Kraft und ändert die Fassung vom 28. November 2018.